



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Linz als Berufungsgericht hat durch die Senatspräsidentin Dr. Eva-Maria Mayrbäurl als Vorsitzende sowie Mag. Hans Peter Frixeder und Mag. Edeltraud Kraupa in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, gegen die Beklagte **AA Autopfandleihe GmbH**, Wiener Bundesstraße 6, 4060 Leonding, vertreten durch Zauner & Mühlböck Rechtsanwälte KG in Linz, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 30.500,00) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 5.500,00), über die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes Linz vom 5. Oktober 2015, 38 Cg 12/15z-11, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die Beklagte ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 2.724,06 (darin EUR 454,01 Umsatzsteuer) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt insgesamt EUR 30.000,00.

Die ordentliche Revision nach § 502 Abs 1 ZPO ist nicht zulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Beklagte betreibt ein Autopfandleihgeschäft. Ihre Geschäftsordnung wurde durch Bescheid des Landes Oberösterreich genehmigt.

Die klagende Partei begehrt die Unterlassung der Verwendung von (weiter unten dargestellten) Klauseln und des Abschlusses von Verbraucherkreditverträgen, bei denen die Pfandsache in der Gewahrsame des Pfandbestellers bleibt, ohne die gesetzlichen Verpflichtungen des Verbraucherkreditgesetzes, insbesondere hinsichtlich der Informationspflichten, einzuhalten. Überdies wird die Urteilsveröffentlichung in einer

bundesweiten Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der Kronen-Zeitung beantragt. Die von der Beklagten so genannte Zinsentabelle sei sittenwidrig nach § 879 Abs 1 ABGB und verstoße gegen das Verbot des ultra alterum tantum (§ 1335 ABGB). Auch aus den Wertungen des Wuchertatbestandes und der Verkürzung über die Hälfte ergäbe sich eine Unzulässigkeit der in dieser Tabelle enthaltenen Zinshöhe. Eine Unzulässigkeit ergebe sich auch aus der Verordnung gegen die Ausbeutung Kreditsuchender. Ferner sei die Angabe der Zinsen in Form der Zinstabelle intransparent im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG. Betreffend die Bearbeitungsgebühren liege ebenfalls Intransparenz vor, weil nicht klar werde, wofür und wie oft diese Gebühren anfallen. Es gehe insbesondere aus den Klauseln nicht hervor, dass diese Gebühr jedes Monat verrechnet würde. Neben Intransparenz liege auch eine gröbliche Benachteiligung im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB vor. Da die verpfändeten Objekte der Beklagten nicht übergeben würden und auf den Pfandscheinen und in der Geschäftsordnung von einem „Darlehen“ die Rede sei, liege die Ausnahme des § 4 Abs 2 Z 2 Verbraucherkreditgesetz nicht vor. Die Beklagte müsse daher die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes einhalten, tue dies aber nicht.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren, beantragte dessen Abweisung und brachte zusammengefasst vor, dass sie Darlehen in barem Geld gegen Empfangnahme von beweglichen Sachgütern gewähre. Der Gebührentarif bilde einen Bestandteil der Geschäftsordnung. Die Höhe des Darlehens werde nach Prüfung der Pfandsache festgelegt. Bei der Belehnung sei ein Pfandschein auszustellen, wobei die Verfallsdauer regelmäßig einen Monat betrage. Für diesen Zeitraum würden die anfallenden Zinsen samt Bearbeitungsgebühr angegeben. Ebenso sei jener Betrag ausgewiesen, der notwendig sei, um die Pfandsache bis längstens „Datum Verfallszeit“ auslösen zu können. Weil die Vertragsdauer grundsätzlich einen Monat betrage, liege auch keine Intransparenz vor. Unter Berücksichtigung der Bonität, des Abwicklungsaufwandes und des Risikos seien die berechneten Zinsen und Gebühren jedenfalls angemessen und nicht sittenwidrig. Die Aufrechnung eines Jahreszinssatzes sei nicht zulässig, da kein Kreditvertrag vorliege und keine Möglichkeit einer kontokorrentmäßigen Verrechnung gegeben sei. Die Tarife der Beklagten seien branchenüblich und sogar günstiger als jene der Mitbewerber. Die Beklagte trage das Verwertungsrisiko; ein Mehrerlös sei dem Kunden auszufolgen. Richtig sei, dass die Beklagte Kredite an Verbraucher vergebe. Der Verbraucher habe die Möglichkeit, die als Sicherheit dienenden Kraftfahrzeuge während der vereinbarten Vertragsdauer weiter zu benützen. Das Risiko des Verlustes trage jedoch allein die Beklagte. Zur Einhaltung der pfandrechtlichen Publizitätsvorschriften würden der Schlüssel, der Typenschein und der Zulassungsschein übergeben. Die Rückstellung der Pfandsache an den Pfandgeber durchbreche zwar das Faustpfandprinzip, sei aber nach herrschender Lehre unschädlich für das Pfandrecht.

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der Klage stattgegeben.

Dieser Entscheidung liegt der folgende – hier zusammengefasst wiedergegebene – Sachverhalt zugrunde, wobei die bekämpfte Feststellung in Kursivschrift hervorgehoben ist:

Den von der Beklagten ausgestellten Pfandscheinen sind (neben bestimmten Daten der Beklagten und des „Pfanddarlehensnehmers“ und einer Beschreibung des Pfandobjekts) der „Einlagstag“, der „Verfallstag“ und das Datum der Verpfändung zu entnehmen. Es sind nominell einerseits der „Darlehensbetrag“, andererseits die „Zinsen“ bis zum Verfallstag, die „Bearbeitungsgebühr“, eine „Darlehensrückzahlung“ und ein „Total“-Betrag ausgewiesen (Beilage ./A). Der „Total“-Betrag beinhaltet dabei nicht den Darlehensbetrag. Über der Unterschrift findet sich folgendes „Kleingedruckte“:

Geltender Tarif für Zinsen und Nebengebühren laut Anschlag im Geschäftslokal. Der SCHÄTZ-
BZW. VERSICHERUNGSWERT beträgt das Eineinhalbfache des Darlehensbetrages.

Zugleich mit dem Abschluß des gegenständlichen Verpfändungsvertrages, als auch durch die Annahme dieses Pfandscheines allein, unterwirft sich der Verpfänder, bzw. die Solidarverpflichteten der jeweils behördlich genehmigten Geschäftsordnung der Pfandleihanstalt, wie im Auszug dieser Geschäftsordnung auf der Rückseite des Pfandscheines ersichtlich ist. Geltende Rechtsordnung ist ausschließlich österreichisches Recht. GERICHTSSTAND für sämtliche Streitigkeiten ist LINZ.

Im Falle des Verlustes des gegenständlichen Pfandscheines ist dieser nach geltender Rechtslage kraftlos erklären zu lassen und danach ein neuer Pfandschein zu erstellen. Bis dahin ist eine Auslösung unmöglich. Für eine Umsetzung ist eine polizeiliche Verlustanzeige, sowie ein bei Gericht eingereichter Antrag auf Kraftloserklärung vorzuweisen.

Der Unterfertigte erklärt mit seiner Unterschrift, daß er gegenständlichen Pfandschein sowie den geltenden Tarif samt den auf der Rückseite abgedruckten Geschäftsbedingungen gelesen, erläutert bekommen und akzeptiert zu haben. Es wird zugestimmt, dass die personsbezogenen Daten im Sinn des Datenschutzgesetzes EDV-mäßig verarbeitet werden.

Änderungen persönlicher Daten, d.h. der Adresse oder der Telefonnummer, sowie des Namens oder des Arbeitsplatzes sind ausnahmslos und unverzüglich zu melden.

Tatsächlich muss die Wertrelation zwischen Pfandsache und Darlehen aber nicht immer gewahrt sein; der Wert des Fahrzeugs beträgt also nicht immer das Eineinhalbfache des Darlehensbetrags. Für deutsche Fahrzeuge etwa vergibt die Beklagte auch höhere Darlehen. Der Wert der Fahrzeuge, der grundsätzlich für die Höhe des dafür hingebenen Geldes maßgeblich ist, wird von einem Sachverständigen der Beklagten geschätzt. Bei der „Belehnung“ muss der Kunde den Typenschein des Fahrzeuges, den Zweitschlüssel und den Originalkaufvertrag vorlegen; diese bleiben bei der Beklagten. Vom aktuellen Prüfbericht nach § 57a KFG, vom Meldezettel und von einem amtlichen Lichtbildausweis des Kunden fertigt die Beklagte Kopien an. Hinsichtlich des Autos wird eine Benutzungsvereinbarung mit dem Kunden unterfertigt, woraufhin der Kunde das Fahrzeug wieder zur eigenen Benutzung ausgefolgt bekommt. Diese Möglichkeit nutzen fast alle Kunden der Beklagten. Aus dem Pfandschein selbst ergibt sich nicht, dass die Beklagte mit ihren Kunden eine reine Sachhaftung vereinbaren würde; dies ergibt sich auch nicht aus der Geschäftsordnung der

Beklagten, deren Wortlaut unstrittig ist (Beilagen ./A und ./B).

Die Beklagte schließt ihre Verträge grundsätzlich für einen Monat ab. Es kommt aber auch immer wieder zu „Prolongationen“. In diesem Fall wird ein neuer Pfandschein ausgestellt.

Bis Jänner 2015 war bei der Beklagten ausschließlich folgende Zinsentabelle in Verwendung (Beilage ./C):

ZINSENTABELLE

PRETILOSEN UND EFFEKTYEN		VERSICHERUNG		KFZ	
Darlehen	Zinsen	Darlehen	Zinsen	Darlehen	Zinsen
50,00 €	2,00 €	300,00 €	15,00 €	300,00 €	22,50 €
100,00 €	4,00 €	500,00 €	25,00 €	500,00 €	37,50 €
150,00 €	4,50 €	700,00 €	35,00 €	700,00 €	52,50 €
200,00 €	5,00 €	1.000,00 €	50,00 €	1.000,00 €	75,00 €
250,00 €	7,50 €	1.300,00 €	65,00 €	1.300,00 €	97,50 €
300,00 €	9,00 €	1.500,00 €	75,00 €	1.500,00 €	112,50 €
350,00 €	10,50 €	1.700,00 €	85,00 €	1.700,00 €	127,50 €
400,00 €	12,00 €	2.000,00 €	100,00 €	2.000,00 €	150,00 €
450,00 €	13,50 €	2.300,00 €	115,00 €	2.300,00 €	172,50 €
500,00 €	15,00 €	2.500,00 €	125,00 €	2.500,00 €	187,50 €
550,00 €	16,50 €	2.700,00 €	135,00 €	2.700,00 €	202,50 €
600,00 €	18,00 €	3.000,00 €	150,00 €	3.000,00 €	225,00 €
650,00 €	19,50 €	3.500,00 €	175,00 €	3.500,00 €	262,50 €
700,00 €	21,00 €	4.000,00 €	200,00 €	4.000,00 €	300,00 €
750,00 €	22,50 €	6.000,00 €	260,00 €	5.000,00 €	375,00 €
800,00 €	24,00 €	8.000,00 €	300,00 €	6.000,00 €	450,00 €
850,00 €	25,50 €	7.000,00 €	350,00 €	7.000,00 €	525,00 €
900,00 €	27,00 €	8.000,00 €	400,00 €	8.000,00 €	600,00 €
950,00 €	28,50 €	9.000,00 €	475,00 €	9.000,00 €	675,00 €
1.000,00 €	30,00 €	10.000,00 €	500,00 €	10.000,00 €	750,00 €

BEARBEITUNGSGEBÜHREN		
1,00 €	bis Darlehen	10,00 €
2,00 €	bis Darlehen	400,00 €
3,00 €	bis Darlehen	700,00 €
5,00 €	ab Darlehen	700,00 €

Pro Umsetzung, Neubelehnung und Auslösung wird eine Bearbeitungsgebühr - abhängig vom Darlehen - verrechnet

Die Zinsberechnung erfolgt im 30 Tage Durchrechnungszeitraum

Die Berechnung der Zinsen u. Gebühren geschieht nach Ablauf des 1. Monats nach halben Monaten. Jedes angefangene halbe Monat wird als voll berechnet. Ein halbes Monat umfaßt den Zeitraum von vollen 15 Tagen und wird der Tag der Hinausgabe des Darlehens nicht mitgerechnet. Das angefangene erste Monat wird für voll gerechnet

Seit Jänner 2015 ist diese Tabelle ohne die letzten beiden Absätze (also ab „Die Zinsberechnung...“) in Verwendung. Die Zinsentabelle hängt im Geschäft der Beklagten neben jenem Pult, wo die Kunden „aufgeklärt“ werden.

Für die Zeit zwischen Verfallstag und Verwertung verrechnet die Beklagte ihren Kunden keine

Zinsen; insbesondere erfolgt keine kontokorrentmäßige Zinsenverrechnung. Im Konkursfall des Kunden wird der Darlehensbetrag samt Bearbeitungsgebühr und Zinsen als Forderung angemeldet. Ergibt sich bei der Verwertung des Pfandes ein Mehrerlös, so wird dieser an den Kunden ausgefolgt. *Wie bei einem Mindererlös vorgegangen wird, kann nicht festgestellt werden.*

Wie die Kunden der Beklagten generell aufgeklärt werden, kann nicht festgestellt werden. Die Beklagte agiert – mit Ausnahme des Burgenlandes – österreichweit und verfügt auch über einen Internetauftritt.

In rechtlicher Hinsicht verwies das Erstgericht zunächst darauf, dass die Beklagte das Gewerbe eines Pfandleihers betreibe (§ 155 GewO). Der Pfandleiher dürfe (gewerberechtlich) auch ein Darlehen gegen Verpfändung von Kraftfahrzeugen gewähren, weil die symbolische Übergabe durch Übergabe etwa des Typenscheins erfolge und dem Darlehensnehmer das Recht der Weiterbenützung des Kraftfahrzeuges unter Vorbehalt des Pfandrechtes gewährt werde.

Wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde lege oder in hierbei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsehe, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder wer solche Bedingungen für den geschäftlichen Verkehr empfehle, könne gemäß § 28 Abs 1 KSchG auf Unterlassung geklagt werden. Im Verbandsprozess sei dabei vom objektiven Wortlaut der Bedingung auszugehen und zu prüfen, ob diese im Allgemeinen, also in einer größeren Zahl von Fällen, nicht verwendet oder empfohlen werden dürfe, wobei die für den Unternehmer günstigste, also „kundenfeindlichste“ Auslegung der Bedingung heranzuziehen sei; eine geltungserhaltende Reduktion sei ausgeschlossen. Zumal die für den Unternehmer günstigste Auslegung der Bedingung heranzuziehen sei, sei von der Vereinbarung einer persönlichen Haftung für die Darlehensschuld auszugehen, wofür auch sprechen könnte, dass die Beklagte von der Änderung persönlicher Daten des Kreditnehmers (worunter auch der Arbeitsplatz falle) zu informieren sei (unter Hinweis auf Judikatur und Literatur).

Die Zinsen würden bei der Beklagten numerisch (also nicht prozentuell) und pro Monat (also nicht per anno) angegeben. Bei der praktisch bedeutsamen Autopfandleihe ergebe eine Hochrechnung auf den Jahreszinssatz eine – schon vordergründig erschreckende – Zahl von 90 %. Die Beklagte halte dem entgegen, dass ihr Geschäftsmodell nichts mit einem „gewöhnlichen“ Kreditvertrag gemein habe. Auch wenn aber in dieser „ganz anderen“ Branche Gesamtbelastungen bis 99 % per anno üblich sein sollen, komme man nicht umhin, dass für den durchschnittlichen Konsumenten eine Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes anhand der Tabellen der Beklagten ohne Taschenrechner kaum möglich sein werde. Eine in

Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung sei gemäß § 6 Abs 3 KSchG unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst sei. Das Transparenzgebot begnüge sich nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlange, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher „durchschaubar“ seien. Durch die gewählte Aufmachung der Zinsentabelle werde dem Verbraucher der effektive Jahreszinssatz, der für einen Vergleich des Kreditangebots der Beklagten mit dem „herkömmlicher“ Kreditinstitute erforderlich sei, verschleiert. Die Gestaltung der Zinsentabelle verstoße daher gegen § 6 Abs 3 KSchG (unter Hinweis auf 3 Ob 57/14z).

Auch die Tabelle der Bearbeitungsgebühren sei zumindest intransparent. Das Wort „Umsetzung“ lasse nicht hinreichend erkennen, dass damit auch bei jeder monatlichen Verlängerung des Kredits eine Bearbeitungsgebühr anfalle, zumal ja die Kreditverträge üblicherweise nur monatlich abgeschlossen und dann monatlich verlängert werden. Zu bedenken sei ferner, dass diese Bearbeitungsgebühr letztlich nichts anderes als ein zusätzliches Entgelt zu den ohnedies schon als sittenwidrig eingestuften Zinsen sei. Vor diesem Hintergrund sei auch dieser Teil der Entgeltvereinbarung als sittenwidrig zu hoch anzusehen.

Dass die Beklagte die Vorschriften des VKrG nicht einhalte, sei nicht strittig. Sie behaupte allerdings, dass dieses Gesetz auf die von ihr geschlossenen Verträge unanwendbar sei.

Dass diese Verträge ihrer Natur nach Kreditverträge seien, bedürfe keiner weiteren Erörterung. Sie könnten daher nur dann vom Verbraucherkreditgesetz ausgenommen sein, wenn der Kreditnehmer nur mit einer dem Kreditgeber übergebenen Sache hafte (§ 4 Abs 2 Z 2 VKrG).

Aufgrund der Vertragsbedingungen der Beklagten könne im Verbandsprozess nicht davon ausgegangen werden, dass der Kreditnehmer nur mit der Pfandsache hafte. Nach den Feststellungen handle es sich auch nicht zwingend um eine dem Kreditgeber übergebene Sache im Sinn des Gesetzes. Die Materialien würden nämlich zeigen, dass Pfandleihverträge insbesondere deshalb vom Anwendungsbereich des VKrG ausgenommen werden sollten, weil es um die Verpfändung von regelmäßig entbehrlichen Gegenständen gehe. Genau dies sei bei der Autopfandleihe nicht der Fall. Nur bei körperlich und dauerhaft übergebenen Sachen würden die vom Gesetzgeber angenommenen Voraussetzungen vorliegen, die eine Ausnahme vom Verbraucherkreditgesetz rechtfertigen würden. Nur „wirklich“ und dauerhaft übergebene Sachen seien typischerweise solche, die für den Kreditnehmer entbehrlich seien.

Die Veröffentlichung des Urteilspruchs in einer österreichweiten Zeitung sei mit Blick auf die österreichweite Internetpräsenz, aber auch auf das Filialnetz der Beklagten keinesfalls

überschießend.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten aus den Berufungsgründen der unrichtigen Sachverhaltsfeststellung und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Abänderungsantrag, die Klage abzuweisen.

Die klagende Partei beantragt mit ihrer Berufungsbeantwortung die Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Die Beklagte bekämpft die erstgerichtliche Feststellung, wonach nicht festgestellt werden konnte, wie bei einem Mindererlös bei Verwertung der Pfandsache vorgegangen wird.

Der Geschäftsführer der Beklagten habe ausgesagt, dass das Geschäftsrisiko für den Fall, dass die Beklagte bei der Verwertung weniger erzielt, als an Darlehen gegeben wurde, die Beklagte trage. Das Risiko des Ausfalls trage also die Beklagte, weshalb das Erstgericht eine dementsprechende Feststellung hätte treffen müssen. Des weiteren wird eine Feststellung gewünscht, dass die Beklagte auch das Risiko des zufälligen Untergangs oder Wertverlustes der Pfandsache trage. Diese Feststellungen seien insofern von Bedeutung, als die Zinsentabelle beziehungsweise die Höhe der in Rechnung gestellten Zinsen eben diesem Umstand des erhöhten Risikos Rechnung tragen würden. In diesem Zusammenhang wird noch die weitere Feststellung gewünscht, dass eine über die Sachhaftung hinausgehende auch nur teilweise persönliche Haftung des Pfandgebers nicht festgestellt werden könne. Weder aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehungsweise der Geschäftsordnung, noch aus dem Pfandschein oder aus der Einvernahme des Geschäftsführers der Beklagten ergebe sich eine persönliche Haftung. Für die rechtliche Beurteilung sei die Frage einer reinen Sachhaftung von wesentlicher Bedeutung.

Zusammengefasst will die Beklagte mit ihrer Tatsachenrüge und den begehrten ergänzenden Feststellungen also darauf hinaus, dass ihre Verträge eine reine Sachhaftung begründen.

Diese gewünschten Feststellungen konnte das Erstgericht schon deshalb nicht treffen, weil selbst der Geschäftsführer der Beklagten ausgesagt hat, dass sich aus den verwendeten Vertragsformblättern (konkret Beilage ./B) nicht ergibt, dass die Kunden nicht auch persönlich in Anspruch genommen werden können. Überdies hat die Beklagte die Vorlage des Bescheides des Landes Oberösterreich zur Aktenzahl Ge-220652/3-2005 beantragt, dies mit der Begründung, der Bescheid sei „für die Relevanz der Frage der Sachhaftung wichtig“ (Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 24. Juli 2015, S 9 in ON 8). Tatsächlich hat die Beklagte nach Schluss der Verhandlung gemäß § 193 Abs 3 ZPO die Geschäftsordnung der Häfner Auktions-Versatz-Belehnungs- und Handelsgesellschaft mbH

vorgelegt. (Bei dieser GmbH handelt es sich nicht um die Rechtsvorgängerin der Beklagten; diese GmbH firmiert laut Firmenbuch nunmehr als AB-Autobelehrung Häfner GmbH; die Vorlage dieser Urkunde scheint daher auf einem Irrtum oder einer Verwechslung zu beruhen.) Aus Punkt 4. der Bedingungen zum KFZ-Belehungsvertrag (vom Land Oberösterreich genehmigt) ergibt sich ausdrücklich, dass der Verpfänder auch persönlich für die Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen und Nebenkosten haftet. Aus dieser von der Beklagten vorgelegten Urkunde ergibt sich also genau das Gegenteil der von ihr gewünschten Feststellungen.

Überdies hat das Erstgericht unbekämpft festgestellt, dass die Beklagte im Insolvenzfall des Pfandgebers den Darlehensbetrag samt Bearbeitungsgebühr und Zinsen als Insolvenzforderung anmeldet, was ebenfalls dafür spricht, dass die Beklagte selbst von einer persönlichen Haftung der Darlehensnehmer ausgeht.

Die bekämpfte Feststellung ist damit nicht zu beanstanden.

In ihrer Rechtsrüge meint die Beklagte zunächst, dass ihre Zinsentabelle den Erfordernissen des § 6 Abs 3 KSchG genüge. Das Erstgericht habe nicht ausgeführt, weshalb diese Zinsentabelle für den durchschnittlichen Kunden nicht verständlich sein sollte. Es sei gerade das Wesen des Pfandleihgeschäfts, kurzfristig Kredite zu vergeben, weshalb es unschädlich sei, die Zinsen nicht in Prozenten, sondern in absoluten Beträgen für die Dauer von 30 Tagen anzuführen.

Dem ist zu entgegnen, dass durch die Geschäftspraxis der Beklagten für den Verbraucher die Vergleichbarkeit mit anderen Kreditalternativen erheblich erschwert wird. Bei „herkömmlichen“ üblichen Kreditangeboten werden die Zinsen als Jahreszinssatz ausgewiesen. Um also das Pfandleihangebot der Beklagten mit anderen Kreditalternativen vergleichen zu können, müsste der Verbraucher (worauf in der Berufungsbeantwortung zutreffend hingewiesen wird) den auf Monatsbasis angegebenen Zinsbetrag mit 12 multiplizieren, das Produkt durch den Kreditbetrag dividieren und schließlich den Quotienten dieser Division mit 100 multiplizieren. Dazu wird ein wesentlicher Teil der Verbraucher nicht in der Lage sein, zumindest wird er auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, weshalb die Zinsentabelle der Beklagten tatsächlich nicht dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG genügt. Auf die Frage, ob die Zinshöhe auch sittenwidrig im Sinn des § 879 Abs 2 Z 4 ABGB ist, kommt es daher nicht entscheidungswesentlich an.

Zutreffend ist auch die erstgerichtliche Rechtsansicht, dass die Bearbeitungsgebühren im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG zu beanstanden sind. Durch die Verwendung des Fachausdruckes der „Umsetzung“ sowie dadurch, dass dieser Begriff in § 155 GewO angeführt ist, ist für die Beklagte nichts gewonnen, weil der durchschnittliche Verbraucher nicht erkennen kann, dass

diese Bearbeitungsgebühr auch bei jeder monatlichen Verlängerung des Kredits anfällt.

Was nun die Anwendung des Verbraucherkreditgesetzes betrifft, ist die Beklagte darauf zu verweisen, dass die Vertragsklauseln nach ständiger Rechtsprechung im Verbandsprozess im kundenfeindlichsten Sinn auszulegen sind (vgl die schon vom Erstgericht zitierten Belegstellen auf US 11). Da sich aus den Urkunden der Beklagten kein Anhaltspunkt dafür ergibt, dass deren Kunden nur mit der Pfandsache haften würden, ist schon deshalb der Ausnahmetatbestand des § 4 Abs 2 Z 2 VKrG nicht erfüllt.

Hinzu kommt, dass der Regelungszweck des § 4 Abs 2 Z 2 VKrG zwar grundsätzlich die Pfandleihe im Auge hat, jedoch nicht an sachenrechtlich wirksame Pfandbestellungen anknüpft, sondern nur eine Ausnahme für Kreditverträge statuiert, bei denen der Kreditnehmer nur mit einer dem Kreditgeber übergebenen Sache haftet. In der Geschäftspraxis der Beklagten wird das Pfand, also das Kraftfahrzeug, nicht an die Beklagte übergeben, sondern weiterhin vom Pfandbesteller benützt (dies ganz unabhängig davon, ob die Pfandbestellung sachenrechtlich wirksam ist). Auch der Gesetzgeber hat diese Ausnahmebestimmung für „reine“ Pfandleihverträge, also für reine Sachhaftungen, damit begründet, dass keine Pflicht des Pfandgebers zur Darlehensrückzahlung vorliege, daher ein schwach ausgeprägtes Risikoprofil vorhanden sei und diese Verträge zur raschen und kurzfristigen Überbrückung finanzieller Engpässe gegen Verpfändung von regelmäßig entbehrlichen Gegenständen dienen (650 der Beilagen XXIV. GP, Punkt B.4 im Allgemeinen Teil der Erläuterungen). Ein KFZ, das der Pfandgeber weiterbenützen will, ist regelmäßig nicht leicht entbehrlich, sodass das Geschäftsmodell der Beklagten nicht nur vom Wortlaut, sondern auch vom Regelungszweck nicht von der Ausnahmebestimmung des § 4 Abs 2 Z 2 VKrG erfasst ist.

Insgesamt war damit der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 50, 41 ZPO.

Die ordentliche Revision war nicht zuzulassen, weil beim vorliegenden Einzelfall keine Rechtsfragen mit der Qualifikation des § 502 Abs 1 ZPO zu lösen waren.

Oberlandesgericht Linz, Abteilung 4
Linz, 25. April 2016
Dr. Eva-Maria Mayrbäurl, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG